

Satzung der Gesellschaft für astronomische Bildung Landesverband Sachsen-Anhalt e. V.

[Satzungstext vom 22. November 2023, Abschrift]

Präambel

Die Gesellschaft für astronomische Bildung Landesverband Sachsen-Anhalt e. V. (kurz GAB) versteht sich als unabhängige, parteien- und organisationsübergreifende Vereinigung aller an astronomischer Bildung interessierter Personen. Die GAB gewährleistet, dass moderne astronomische Erkenntnisse interessierten Kreisen der Bevölkerung zugänglich gemacht werden und somit zur Popularisierung wissenschaftlicher Erkenntnisse beiträgt. Einen Schwerpunkt stellt dabei die Unterstützung der Amateur- und Schulastronomie dar.

§ 1 Name

Die Gesellschaft führt den Namen Gesellschaft für astronomische Bildung Landesverband Sachsen-Anhalt e. V. Die Abkürzung ist GAB.

§ 2 Sitz der Gesellschaft

Der Sitz der Gesellschaft ist Halle (Saale).

§3 Rechtsform

Die GAB ist ein eingetragener Verein und wird durch ihren Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied, nämlich einem seiner Stellvertreter, den Kassenwart oder den Schriftführer im Sinne des §26 BGB vertreten. Wahlfunktionen können nur ehrenamtlich bekleidet werden.

§ 4 Zweck und Ziele

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Die GAB hat folgende Ziele:
 - Die astronomischen Erkenntnisse breiten Bevölkerungskreisen nahe zu bringen

- Aufarbeitung astronomiehistorischer Traditionen sowie Bewahrung und Pflege existierender astronomischer Bildungseinrichtungen • Unterstützung und Förderung astronomischen Nachwuchses
- Unterstützung und Förderung der Amateur- und Schulastronomie
- Erarbeitung astronomischer Publikationen

Bei der Erfüllung dieser Aufgaben arbeitet die GAB mit Vereinigungen, Gesellschaften, Planetarien, Amateur- und Fachastronomen und Kosmoswissenschaftlern des In- und Auslandes zusammen.

§ 5 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglied der GAB kann jeder an astronomischer Bildung Interessierte werden.
2. Sofern das Mitglied das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, hat es auf der Mitgliederversammlung Teilnahme-, Beratungs- und Stimmrecht. Bei Mitgliedern unter 14 Jahre hat stets ein Sorgeberechtigter auf der Mitgliederversammlung Teilnahme-, Beratungs- und Stimmrecht.
3. Mitglieder können auch astronomische Vereine werden (korporative Mitgliedschaft).
4. Mitglied der GAB kann nur sein, wer den Zweck der Gesellschaft unterstützt und deren Beschlüsse einhält.
5. Die Mitglieder sind zu Beitragszahlungen in Form von einem festgelegten Geldbetrag verpflichtet, deren Höhe die Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festsetzt. Der Betrag ist als Jahresbeitrag zu zahlen.
6. Der Antrag auf Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand gestellt. Der geschäftsführende Vorstand beschließt über den Antrag auf Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft kann abgelehnt werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.
7. Jedes Mitglied der GAB hat das Recht, nach Maßgabe dieser Satzung in den Organen der GAB mitzuwirken.
8. Bei Verstößen gegen Mitgliedspflichten kann der Vorstand geeignete Maßnahmen ergreifen.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. Mit dem Tod.
2. Durch Austritt, der unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist.
3. Durch Ausschluss. Er erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder, insbesondere

- bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
 - bei grober Zuwiderhandlung gegen die Pflichten als Mitglied
4. Wenn der Mitgliedsbeitrag trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung nicht bezahlt wurde.

§ 7 Organe

Die Organe der GAB sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

Bei Bedarf können sich zur Bearbeitung besonderer Aufgaben Arbeitsgruppen im Rahmen der Ziele der GAB bilden. Über die Ergebnisse der Arbeitsgruppe sind die Mitglieder der GAB durch den Vorstand zu informieren.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem Schriftführer, dem Kassenwart und bis zu vier Beisitzern, die von den korporativen Mitgliedern benannt werden. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung bis zu drei Beisitzer in dem Vorstand wählen, die nicht von korporativen Mitgliedern entsandt werden. Eine Doppelmitgliedschaft ist zu vermeiden.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren in getrennten Wahlgängen gewählt. Die Wahl muss schriftlich und geheim erfolgen. Gewählt ist der Kandidat, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen hat. Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, entscheidet die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Er führt unter Beachtung von §4 der Satzung die Geschäfte, entscheidet ferner über Neuaufnahme, stellt den Haushaltsvoranschlag und den Jahresabschluss auf, vertritt diese vor der Mitgliederversammlung und kann zur Vorbereitung oder Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Mitglieder beauftragen. Er hat die Mitglieder über seine Tätigkeit zu informieren.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, muss die nächste Mitgliederversammlung eine Neuwahl für die verbleibende Amtszeit vornehmen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, anwesend ist.

§ 8a Rechnungsprüfer

1. Von der Mitgliederversammlung ist ein Rechnungsprüfer für die Dauer von 2

Geschäftsjahren zu wählen, der die Kassengeschäfte des Vereins mindestens einmal jährlich zu prüfen hat.

2. Der Rechnungsprüfer berichtet in der Mitgliederversammlung über das Prüfergebnis.
3. Der Rechnungsprüfer darf kein Vorstandsmitglied sein.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung muss einmal jährlich als Jahreshauptversammlung abgehalten werden. Auf dieser Versammlung erstattet der Vorstand seinen Jahresbericht und der Kassenwart den Kassenbericht.
2. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Mindestfrist von vier Wochen ab Absendedatum schriftlich oder per E-Mail einberufen.
Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Über nicht auf der Tagesordnung stehende Themen darf beraten, aber nicht beschlossen werden.
3. Weitere Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn es die Interessen der GAB erfordern. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 20% der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung verlangen.
4. Allein die Mitgliederversammlung hat das Recht,
 - die Satzung zu verabschieden oder zu ändern,
 - den Vorstand zu wählen,
 - die Beitragsordnung und die Vereinsgeschäftsordnung zu erlassen,
 - den Haushaltsplan zu verabschieden,
 - Über die Entlastung des Kassenwarts jährlich und über die Entlastung des Vorstandes am Ende dessen Amtsperiode zu beschließen.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Zweckes der GAB ferner über: - Grundsätzliches, - den Versammlungsort der nächsten Jahreshauptversammlung, - den Ausschluss des Mitgliedes, - Ehrungen.
6. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern in dieser Satzung nicht ausdrücklich eine andere Regelung vorgesehen ist.
7. Über Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die die gefassten Beschlüsse im Wortlaut enthalten muss und wesentliche Punkte der Aussprache enthalten soll. Die Niederschrift muss vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterschrieben und innerhalb von 6 Wochen nach der Versammlung allen Mitgliedern zugesandt werden.

§ 10 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen an die Mitglieder erfolgen durch Rundschreiben oder in anderer geeigneter Form.

§ 11 Änderungen der Satzung

Änderungen der Satzung bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der in einer Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen. Der Wortlaut einer beantragten Änderung der Satzung muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung verteilt werden. Änderungen des Zwecks bedürfen einer Vierfünftelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung. Ist eine Satzungsänderung durch Beschluss abgelehnt, so darf diese nicht vor Ablauf eines Jahres wieder beantragt werden.

§ 12 Auflösung der GAB

1. Die Auflösung kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einladung muss mindestens zwölf Wochen vorher durch einen geschriebenen Brief erfolgen. Sie ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich fordert. Zur Auflösung der GAB ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Nach der Auflösung der GAB sind der Vorsitzende und ein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Vereinigung der Sternfreunde e.V., Postfach 11 69, D-64646 Heppenheim mit Sitz in Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§13 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung nichtig oder anfechtbar oder aus einem sonstigen Grunde unwirksam sein, so bleibt die übrige Satzung dennoch wirksam. In einem solchen Fall soll statt der nichtigen, anfechtbaren oder unwirksamen Bestimmung diejenige gelten, die selbst rechtmäßig dem beabsichtigten Zweck des Vereins möglichst nahe kommt.

* * *